

## HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

194

### Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 454 (B 454), Einziehung einer Teilstrecke der B 454 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3155 (L 3155) in der Gemarkung der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der B 454 neugebauten Teilstrecken in der Gemarkung der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, zwischen Netzknoten (NK) 5020 041P (neu) und NK 5020 038 (neu)
  - von km 0,000 (neu) bis km 0,291 (neu) = 0,291 km
  - zwischen NK 5020 038 (neu) und NK 5020 042 (neu) von km 0,000 (neu) bis km 0,441 (neu) = 0,441 km
  - zwischen NK 5020 042 (neu) und NK 5021 065 (neu) von km 0,000 (neu) bis km 1,233 (neu) = 1,233 km
  - zwischen NK 5021 065 (neu) und NK 5021 066 von km 0,000 (neu) bis km 0,269 (neu) = 0,269 km
  - zwischen NK 5120 010 und NK 5021 065 (neu) von km 3,493 bis km 3,549 (neu) = 0,056 km einschließlich der neugebauten Äste
  - zwischen NK 5020 041A (neu) und NK 5020 041B (neu) von km 0,000 (neu) bis km 0,128 (neu) = 0,128 km
  - zwischen NK 5020 042A (neu) und NK 5020 042B (neu) von km 0,000 (neu) bis km 0,086 (neu) = 0,086 km
  - gesamt = 2,504 km
 werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 454 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).
2. Die bisherige Teilstrecke der B 454 in der Gemarkung der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, zwischen NK 5120 010 und NK 5021 066 von km 3,493 bis km 3,798 (alt) = 0,305 km wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der L 3155 in der Gemarkung der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, zwischen NK 5020 017 (alt) und NK 5021 022 (alt) von km 0,079 (alt) bis km 1,843 (alt) = 1,764 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 618)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schwalmstadt über (§ 9 und § 43 HStrG).
4. Die bisherigen Teilstrecken der L 3155 in der Gemarkung der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, zwischen NK 5020 016 (alt) und NK 5020 017 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 0,684 (alt) = 0,684 km zwischen NK 5020 017 (alt) und NK 5021 022 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 0,079 (alt) = 0,079 km gesamt = 0,763 km sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden zum 1. Juli 2022 eingezogen (§ 6 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen unter <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/stra%C3%9Fenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 8. Februar 2023

#### Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Zentrale  
39 c B454\_L3155 SEK Schwalmstadt  
(02/2023) – BV 3 Ar

StAnz. 9/2023 S. 375

195

### K 53 Erneuerung der UF Haselbach bei Nentershausen/Dens von NK 4925-015 bis NK 4925-018;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Kreis Hersfeld Rotenburg beabsichtigt, das Brückenbauwerk über den Haselbach bei Nentershausen/Dens zu erneuern. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Eschwege über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Erneuerung der bestehenden Bachunterführung des Haselbachs.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

#### Begründung

Durch den Ersatzneubau des Gewässerdurchlasses werden nur geringfügig (temporär) Flächen des angrenzenden Naturschutzgebietes in Anspruch genommen. Zusätzliche Neuversiegelungen erfolgen durch die Baumaßnahme nicht. Vielmehr wird es im Zuge der Baumaßnahme zu einer Entsieglung stark versiegelter Flächen kommen (Asphalt).

Aufgrund nur geringfügiger und nicht erheblicher Wirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Sorgwiesen bei Weißenhasel“ werden Verbotstatbestände nach § 3 der Schutzgebiets-Verordnung ausreichend vermieden.

Durch die Baumaßnahme gehen keine nachhaltig relevanten negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG aus. Es sind allenfalls baulich bedingte temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten, die aber durch Maßnahmen vermieden und minimiert werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Eschwege, den 14. Februar 2023

Hessen Mobil  
Standort Eschwege  
20g-K53 Dens-PB11-3-03We

StAnz. 9/2023 S. 375